

Einleitung

Die hier unter dem Titel „Kulturphilosophische und kulturhistorische Schriften“ zusammengefaßten Veröffentlichungen *Gustav Radbruchs* legen eine Besinnung auf den Begriff der Kultur nahe. Ursprünglich im Lateinischen (*agricultura, colere* = hegen und pflegen) bekanntlich die Bestellung und Pflege des Ackers bedeutend, wandelte sich der Ausdruck und kennzeichnet schließlich im weiteren Sinne die Bearbeitung und Pflege eines Gegenstandes zu einem bestimmten Zweck, im engeren Sinne die Entfaltung und Vervollkommnung der geistig-leiblichen Kräfte des Menschen, die ihn über seinen bloßen Naturzustand hinausheben. „Natur“, so lautet etwa die einfache Umschreibung des bedeutenden österreichischen Kriminalisten *Hans Groß* (1847–1915), „ist körperliche und geistige Beschaffenheit und Veranlagung im weitesten Umfang; Kultur ist Erziehung, Umgebung, Studien, Angelerntes und Erlebtes, ebenfalls alles im weitesten Umfang. Beides zusammen stellt den Menschen dar, was er ist, was er kann und was er will ...“¹. Damit wird die „Kultur“ der „Natur“ gegenübergestellt und als deren Fortentwicklung verstanden². Als Naturwesen kann der Mensch nur ererbte Eigenschaften weitergeben, als Kulturwesen auch erworbene Fähigkeiten und Güter.

Um noch eine Definition des großen Kultur- und Kunsthistorikers *Jacob Burckhardt* (1818–1897) anzuführen: Kultur, die für ihn neben Staat und Religion eine der drei die Geschichte bestimmenden „Potenzen“ ist, sei „der Inbegriff alles dessen, was zur Förderung des materiellen und als Ausdruck des geistig-sittlichen Lebens *spontan* zustande gekommen ist, alle Geselligkeit, alle Techniken, Künste, Dichtungen und Wissenschaften.“ Und an anderer Stelle heißt es: „Kultur nennen wir die ganze Summe derjenigen Entwicklungen des Geistes, welche spontan geschehen und keine universale oder Zwangsgeltung in Anspruch nehmen“³.

Fragen wir schließlich, wie Philosophen den Begriff bestimmen, so lesen wir etwa: Kultur sei „die Loslösung des Menschen von den einschränkenden Bedingungen des Naturzustandes durch Ausbildung seiner geistigen

1 *Hans Groß*, *Kriminal-Psychologie* (1. Aufl. 1898), 2. Aufl. 1905, S. 504.

2 Zur Geschichte des Kulturbegriffs s. z.B. *Rudolf Eucken*, *Geistige Strömungen der Gegenwart*, 6. Aufl. 1920, S. 240 ff., 255, für den der Mensch erst „in der Ausbildung der Kultur“ zu seinem „echten“, „wahrhaftigen Wesen“ gelangt.

3 *Jacob Burckhardt*, *Weltgeschichtliche Betrachtungen* (1905), Ausg. Magnus-Verlag, o.J., S. 27 u. 54. Zu einem neueren Definitionsversuch s. *Thomas Stearns Eliot*, *Beiträge zum Begriff der Kultur* (1948), dt. Übers. v. *Gerhard Hensel*, 1949.

und sittlichen Kräfte“, auch „der Inbegriff der menschlichen Einrichtungen und Werke“, „sofern er den schöpferischen Ausdruck des Lebens ... ausmacht“⁴. Oder: Kultur bedeute die Ausbildung und Ausübung der geistigen Fähigkeiten des Menschen und „die Pflege der ihnen entsprechenden Werte“ wie die des Wahren, Schönen, Guten (Heiligen) „sowie die darin geschaffenen Werke selbst“⁵.

An diese letzte Umschreibung anknüpfend (die insofern zu eng ist, als sie nicht auch Ausbildung und Ausübung der körperlichen Fähigkeiten des Menschen in der „Körperkultur“ erfaßt), kann man den Begriff der Kultur dahin bestimmen, daß er bedeutet die Gesamtheit der wissenschaftlichen und künstlerischen, der rechtlichen und religiösen, der sozialen und wirtschaftlichen Lebensäußerungen einer menschlichen Gemeinschaft, insbesondere eines Volkes, die vor allem der Verwirklichung von Werten dienen, und zwar der Wahrheit (Wissenschaft), der Schönheit (Kunst) und der „Gutheit“ bzw. der Gerechtigkeit (Moral und Recht)⁶.

Mit dem Vorstehenden wird eine Auffassung vertreten, wie sie sich im wesentlichen auch bei *Radbruch* findet. Um sie zu verstehen, ist es angezeigt, sich die Zeit zu vergegenwärtigen, in der sich seine Anschauung bildete. Seit Ende des 19. Jahrhunderts wird der Begriff „Kultur“ immer häufiger in den verschiedensten Beziehungen gebraucht. Die Philosophie, insbesondere die Wertphilosophie der „südwestdeutschen Philosophenschule“ um 1900 wird zur Kulturphilosophie, die sich mit den Voraussetzungen und Erscheinungsformen der Kultur und der in ihr zu verwirklichenden Werte befaßt. Sie stellt den Naturwissenschaften anstelle des üblichen, aber fragwürdigen Begriffs der Geisteswissenschaften den Begriff der Kulturwissenschaften gegenüber. Für den Philosophen *Wilhelm Windelband* (1848–1915) „gestaltet sich die kritisch-philosophische Untersuchung der Wissenschaften zur bewußten Erfassung des Kulturinhaltes der Menschheit“⁷. Die

4 *Regenbogen/Uwe Meyer (Hoffmeister)*, Wörterbuch der philosophischen Begriffe, 1998, S. 367.

5 *Neuhäusler*, Grundbegriffe der philosophischen Sprache, 2. Aufl. 1967, S. 114, der zu der üblichen Werttrias noch das Heilige zählt.

6 Auch nach *Radbruch*, Rechtsphilosophie, 1932, S. 30 = GRGA, 2. Bd., bearb. v. *Arthur Kaufmann*, 1993, S. 256 ist „das Gerechte wie das Gute, das Wahre, das Schöne ein absoluter, d.h. ein aus keinem andern ableitbarer Wert“; er will aber die objektive Gerechtigkeit nicht als eine Erscheinungsform des sittlichen Guten auffassen; s. dagegen z.B. den Neukantianer *Otto Liebmann*, Zur Analysis der Wirklichkeit (1. Aufl. 1876), 3. Aufl. 1900, S. 671 vor Nr. 2.

7 *Windelband*, Über die gegenwärtige Lage und Aufgabe der Philosophie (1907); in: *ders.*, Präludien, 3. Aufl. 1907, S. 11.

historische Forschung gewinne ihren wissenschaftlichen Charakter einer allgemeingültigen Erkenntnis im Unterschied zur Naturwissenschaft „nur dadurch, daß wir die Geschichte als die fortschreitende Verwirklichung der Vernunftwerte, ... als den Prozeß der Kultur betrachten“; dieses Verständnis der Historik verlange „eine kritische Theorie der Kulturwerte“⁸. An anderer Stelle betont *Windelband* im Anschluß an *Kant*, die „kritische“ Philosophie sei „die Wissenschaft von den notwendigen und allgemeingültigen Wertbestimmungen“, und zwar des Wahren, Schönen, Guten⁹, die den Normen, d.h. den Sätzen des Sollens (nicht des Müssens) unterliegen. „Für den reifen Kulturmenschen“ gebe es „nicht nur ein sittliches, sondern auch ein logisches und ein ästhetisches Gewissen“¹⁰.

Windelbands Nachfolger auf dem Heidelberger Lehrstuhl, *Heinrich Rickert* (1863–1936), ist sehr klar von dem Gegensatz der „Natur“ als dem von selbst Entstandenen und Gewachsenen und der „Kultur“ als dem von Menschen nach bestimmten Zwecken Geschaffenen und Gepflegten ausgegangen, in dem Werte verkörpert oder wenigstens erstrebt werden. Die in der Kultur hervorgebrachten Dinge werden danach als wertvolle Wirklichkeiten zu „Gütern“ wie die Werke der Kunst, aber auch Erzeugnisse der Technik, die für eine geistige Kultur bedeutsam werden können¹¹.

Zu solchen Gütern, zu dieser „Kultivierung“ der natürlichen Gegebenheiten, durch die sich der Mensch „selbst kultiviere“, d.h. zu der Bewertung der Objekte, indem wir „ihr Wertmaß über das durch ihren natürlichen Mechanismus uns Geleistete hinaus steigern“, hat der Philosoph und Soziologe *Georg Simmel* (1858–1918) schon zu Anfang des vergangenen Jahrhunderts treffende Ausführungen gemacht. Sein Hinweis ist aktueller denn je, daß die Kultivierung der Dinge heute oft eine Steigerung erfahre, der gegenüber die der Personen zurückbleibe. So hätten sich die Ausdrucksmöglichkeiten in unserer Sprache seit *Goethe* verfeinert, das Sprechen und Schreiben der einzelnen Menschen insgesamt gesehen aber vielfach verschlechtert; so würden die Errungenschaften der Wissenschaft und Technik immer „feiner“ und „geistvoller“, dem sie benutzenden Bürger und Arbeiter aber „der in der Maschine investierte Geist“ immer weniger verständlich¹².

8 *Windelband* aaO (Fn. 7), S. 20/21.

9 *Windelband*, Was ist Philosophie? in: *ders.*, Präludien, S. (24) 49, 51/52; s. ferner S. 67/68.

10 *Windelband*, Normen und Naturgesetze, in: *ders.*, Präludien (s. Fn. 7), S. (278) 283.

11 *Rickert*, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft (1. Aufl. 1899), 4. u. 5. Aufl. 1921, S. 21.

12 *Simmel*, Philosophie des Geldes (1. Aufl. 1900), 3. Aufl. 1920, S. 502 ff.

Werte sind für *Rickert* nicht „wirklich“, sondern „gelten“, d.h. die „eigentlichen“ Werte wie das Gute oder das Schöne erscheinen nicht als Ziel eines bloßen Begehrens oder einer Laune, sondern im Sinne eines „Sich-verpflichtet-Fühlens“ oder eines „Sollens“¹³. Es ist die von *Windelband* angeführte Dreiheit des Wahren, Schönen, Guten (Gerechten), die als „gültig“ anerkannt oder als „gültig“ anzusehen gefordert wird. Diese Trias der Werte ist das Kulturideal der deutschen Klassik, wie es als Devise an der Stirnseite der nach 1872 erbauten Frankfurter Oper steht und sich oft in der Dichtung findet. So heißt es in *Goethes* Gedicht „Epilog zu Schillers Glocke“ (4. Strophe):

„... Indessen schritt sein Geist gewaltig fort
Ins Ewige des Wahren, Guten, Schönen ...“.

Für *Uhland* bedeutet die Werttrias in seinem bezeichnenderweise „Herrschaft“ genannten Gedicht die bestimmende ideale Welt:

„Es ist das Königtum, das nie veraltet,
Das heil'ge Reich des Wahren, Guten, Schönen“.

Rückert hält sie als Leitbild zweimal in Versen fest:

„Das Ewige, das ganz genossen Göttersöhne,
Ward Menschen dreigeteilt das Wahre, Gute, Schöne.“¹⁴

Und an anderer Stelle:

„Schönheit, Wahrheit, Güte:
Euer Leben hüte
Dieser Dreistrahl-Stern!“¹⁵

Dieselbe Grundhaltung wie die vorstehend angeführten Philosophen hat der Heidelberger Rechtsphilosoph *Emil Lask* (1875–1915) eingenommen. Er ist ebenfalls von der scharfen Scheidung zwischen Wirklichkeit und Wert und dementsprechend von dem Gegensatz der Seinsbetrachtung der Naturwissenschaften und der Wertbeurteilung der Philosophie ausgegangen. Für ihn war ebenso die Rechtswissenschaft eine Kulturwissenschaft¹⁶.

Die im vorigen skizzierten Überlegungen bildeten auch den Hintergrund für *Gustav Radbruchs* rechts- und kulturphilosophisches Denken, als er 1904 in Heidelberg als junger Privatdozent die Bühne der wissen-

13 *Rickert* aaO (Fn. 11), S. 22 f.; s. auch *dens.*, *Der Gegenstand der Erkenntnis*, 3. Aufl. 1915, S. 265.

14 *Rückert*, *Pantheon* II. Weisheit des Brahmanen. 11. Stufe: Im Anschauen Gottes, Nr. 63.

15 *Rückert* in seinem Gedicht „Der Stern des Lebens“.

16 *Lask*, *Rechtsphilosophie*, in: *Die Philosophie im Beginn des 20. Jahrhunderts*, Festschr. f. Kuno Fischer, hrsg. v. *Windelband*, 2. Aufl. 1907, S. (269) 271 u. 298.

schaftlichen Diskussion betrat¹⁷. Daß der Begriff der Kultur für die Jurisprudenz bedeutsam ist, hatte schon früher der Universaljurist *Josef Kohler* (1849–1919) betont; 1885 hatte er seine Schrift „Das Recht als Kulturercheinung“ veröffentlicht. Auch *Radbruch* empfand bald das Bedürfnis, „über den Begriff der Kultur“ Klarheit zu gewinnen. In seinem so betitelten, den vorliegenden Band einleitenden Aufsatz von 1911 unterschied er drei Elemente in diesem Terminus: ein *historisches*, ein *geschichtsphilosophisches* und ein *ethisches*. Unter dem *ersten* verstand er die *Kulturtatsachen*, unter dem *zweiten* die *Kulturwerte* und unter dem *dritten* die Stellung der *Sittlichkeit* als letzte und oberste Aufgabe der Kulturverwirklichung. Diese Aufgabe umschloß für ihn die wissenschaftliche Wahrheit und die künstlerische Schönheit nicht nur als Ziele des Denkens und Fühlens, sondern zugleich als solche des sittlichen Wollens und Handelns. Immer wieder taucht in seinen Schriften die Werttrias des Wahren, Schönen, Guten (und Gerechten) als das bestimmende Leitbild aller Kultur auf.

Bereits ein Jahr vor dieser Präzisierung seines Kulturbegriffs war es *Radbruchs* Absicht, in der 1910 zum ersten Male erschienenen „Einführung in die Rechtswissenschaft“ „das Recht ... in seinen Beziehungen zu anderen Kulturwerten darzustellen“¹⁸. Er setzte den Naturgesetzen oder Sätzen des Müssens die Kulturgesetze oder Sätze des Sollens gegenüber, zu denen er nicht zuletzt die Rechtsgesetze rechnete¹⁹. Später unterschied er noch genauer und klar die Sätze des „reinen Sollens“, d.h. die ungeschriebenen, auf die höchsten drei Werte zielenden Normen als *Idealgesetze* nicht nur von den *Naturgesetzen*, sondern auch von den Sätzen eines „gewollten Sollens“, d.h. von den staatlichen Rechtsnormen als *Kulturgesetzen*. Das gesetzte, „positive“ Recht gehört danach als Menschenwerk und *wertbezogene* Tatsächlichkeit weder zum Reich der Natur, der nicht bewerteten Wirklichkeit, noch zu dem der Werte und der sie bestimmenden Ideale, sondern eben zu dem zwischen diesen beiden anderen Reichen stehenden Reich der Kultur²⁰.

Es ist naheliegend, daß ein so über sein Fach hinausblickender Denker wie *Radbruch* außer den philosophischen auch den politischen und

17 Ausdrücklicher Hinweis *Radbruchs* im Vorwort seiner „Grundzüge der Rechtsphilosophie“ (1914) und in der „Rechtsphilosophie“ (1932), S. 1 Fn. 1 = GRGA, 2. Bd., S. 13 und 221 Fn. 1.

18 *Radbruch*, Einführung ..., 1. Aufl. 1910, Vorwort = GRGA, 1. Bd., S. 93.

19 *Radbruch* aaO S. 7 u. 13 = GRGA, 1. Bd., S. 96 u. 101.

20 *Radbruch*, Einführung ..., 7./8. Aufl. 1929, S. 13, 15; *ders.*, Rechtsphilosophie, 1932, S. 2 ff., 25, 29 = GRGA, 1. Bd., S. 218, 220; 2. Bd., S. 222 ff., 251, 255.

geschichtlichen Fragen und Erscheinungen des Kulturlebens sein näheres Interesse zuwandte und Arbeiten veröffentlichte, die zugleich verschiedene Geistesgebiete berührten. Gehört zum umfassenden Begriff der Kultur nicht zuletzt das Recht, dann gehört zur Kulturgeschichte letztlich auch die Rechtsgeschichte, zur Kulturpolitik auch Rechtspolitik, Parteipolitik usw. Wie schon im Vorwort bemerkt, kann man über die Zuteilung mancher Aufsätze zu dem vorliegenden Band geteilter Meinung sein, muß aber wohl nicht den Vorwurf befürchten, daß dieser Band als Sammelbecken für sonst schwer unterzubringende literarische Äußerungen diene. So werden hier z.B. die längeren Vorworte zu zwei berühmten Reden der Juristen *von Kirchmann* und *Jhering* wiedergegeben, obwohl sie rechtsphilosophische Überlegungen bringen. So wird die Schrift zu dem Lübecker „Straffall“ des „Gotteslästerers“ *Peter Günther* abgedruckt, wenngleich nicht unzweifelhaft ist, ob sie nicht dem Band 11 „Strafrechtsgeschichte“ hätte zugeordnet werden sollen, wie umgekehrt z.B. ein schul- und kulturpolitischer Aufsatz über „Die Aufgaben des staatsbürgerlichen Unterrichts“ (1924) mit dem treffenden Vorschlag, im Lateinunterricht neben dem römischen Geschichtsschreiber *Livius* den römischen Juristen *Gaius* und seine Institutionen im *Corpus iuris* zu lesen, in den Band 13 mit den politischen Schriften *Radbruchs* aufgenommen worden ist. Es darf daher hier auch ein Zeitungsartikel „Zur Metaphysik des Flohs“ stehen, in dem der von diesem Ungeziefer geplagte Landsturmmann *Radbruch* als Gelehrter mit etwas gezwungenem Humor über das Verhältnis von Wirklichkeit und Wert und über die Überwindung des Gegensatzes von Wert und Unwert meditiert. Es wird damit eine Frage angeschnitten, die der Autor ernsthaft kurz nach dem Krieg unter dem allgemeinen Thema „Religionsphilosophie der Kultur“ näher erörtert hat, sei doch für die religiöse Haltung die wertüberwindende kennzeichnend, für die – so paradox das klingen möge – vor Gott letztlich alle Dinge und ihr Wert oder Unwert gleich gültig und so gleichgültig, d.h. unwesentlich würden und „Gnade jenseits von Schuld und Unschuld“ geübt werde. Auch kurze und eigenwillige Betrachtungen durften dem vorliegenden Band zugeteilt werden. Alle diese Arbeiten zeigen *Radbruchs* weitausgreifendes Denken.

Neuerdings ist sogar in einer umfangreichen Dissertation der Versuch gemacht worden, den Heidelberger Rechtsphilosophen als Begründer der „Theorie eines Kulturverfassungsrechts“ zu erweisen²¹. Die Abhandlung

²¹ *Durth*, Der Kampf gegen das Unrecht, 2001, mit der zitierten Wortbildung als Untertitel.

steht schon mit ihrem geschraubten und eher „abstoßenden“ als anregenden Stil in einem krassen Gegensatz zu *Radbruchs* klarer und „ansprechender“ Diktion. Seine nach der Erfahrung mit dem NS-Unrechtsregime ins Bewußtsein gerufene Entgegensetzung „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ tut der Doktorand gleich zu Anfang seiner Ausführungen als „orakelhaft und wenig hilfreich“ ab (aaO S. 1), ohne zum Schluß selbst mehr zu bieten als Sätze wie: „Der Wille zur Gerechtigkeit scheidet Recht und Nicht-Recht“ (S. 282). „Nur eine Transformations-theorie“ könne die Probleme lösen, die mit der Umkehrung der Rechtswerte (wie sie mit dem Zusammenbruch zweier Unrechtsregime, der NS- und der SED-Diktatur, geschehen ist) entstanden seien (S. 2). Ein Absatz, der die verschiedenen Grundzüge der Radbruchschen Haltung, und zwar seinen Universalismus, Relativismus und Rationalismus, anführt, schließt mit dem Satz: „Ordnung ist immer nur mit Chaos zu schaffen“ (S. 5), was mit den verquastesten Darlegungen schwerlich dargetan wird.

„Radbruchs Rechtsverständnis“ will *Durth* „mit Theorieströmungen“ erschließen, „die hierauf bisher keine Anwendung fanden“ (S. 5 a.E.). Die Frage, „was“ denn nun „Kulturverfassungsrecht ist“, wird mit folgenden Sätzen „beantwortet“: *Radbruchs* „Theorie eines Kulturverfassungsrechts“ habe „eine sachliche, eine zeitliche und eine soziale Dimension: Richtiges Recht in der polyrationalen Gesellschaft ist die transzendentallogische Bestimmung von Unrecht mittels Koordination gesellschaftlicher Rationalitäten“ (S. 7) – eine ebenso geschwollene wie wenig ergiebige Aussage.

„Ergebnis“ der Abhandlung ist, daß *Radbruch* „den Obrigkeitsstaat durch den Kulturstaat abgelöst“ sehe, für ihn „dem Wechsel in der Gesellschaftsform“ auch ein „Wechsel der Rechtsform“ folgen müsse und „das neue soziale Recht“ als „Kulturverfassungsrecht“ eine „Verfassung für die polyrationale Kultur“ sein solle: die „durch die Vielzahl der Werte und die Vielzahl der auf sie ausgerichteten Rationalitäten“ in der Gesellschaft bestehende „vielfältige Dynamik“ verhindere die Erhebung eines die Welt retten wollenden Tyrannen (S. 276/277). Mit solchen Ausführungen werden die Entwicklung von Unrechtsregimen und das Auftreten von Diktatoren, wie wir sie erlebt haben, sicherlich nicht aufgehalten!

Daß aus der kritisierten Monographie nichtsersprießliches für den vorliegenden Band zu gewinnen ist, wird der geneigte Leser dem Kommentator wohl zugestehen. Zur Kultur gehört nicht zuletzt ebenso ein klares und vernünftiges Denken wie eine klare und verständliche Sprache. „Die Sprache ist äußeres Denken, das Denken innere Sprache“, lautet ein treffender

Aphorismus des französischen Moralisten *Rivarol* (1753–1801)²³. *Radbruchs* klarer und klärender Schreibweise entsprach seine erhellende Denkweise, die Beachtung auch dort verdient und anregend wirkt, wo man seinen Ansichten nicht zuzustimmen vermag.

²³ *Rivarol* in: Die französischen Moralisten, dtsh. Ausg. von *Fritz Schalk*, 1. Bd. 1938, S. (307) 340 e.E.